



Tierseuchenrechtliche Regelungen für Equidenhalter

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Diese neuen EU-Regelungen sind seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden.

Das nachfolgende Merkblatt enthält wichtige tierseuchenrechtliche Regelungen für alle Equidenhaltungen, unabhängig von der Größe des Tierbestandes.

Vorab beachten Sie bitte Folgendes. Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Für den Gesetzgeber handelt es sich um eine Tierart, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsbereiche bleiben davon unberührt.

Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellen Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können. Bei Fragen steht die Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz gerne zur Verfügung.

Begriffsbestimmungen (Art. 4 VO (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Art. 2 VO (EU) Nr. 2019/2035 i. V. m. Art. 2 Nr. 5 VO (EU) Nr. 2021/963)

Unternehmer: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte;

Betrieb: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an denen vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; Tierarztpraxen oder Tierkliniken;

Landtiere: Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln;

Equiden: Einhufer der Gattung *Equus* (einschließlich Pferden, Eseln und Zebras) und ihre Kreuzungen;

Registrierter Equide:

- a. ein reinrassiges Zuchttier der Arten *Equus caballus* oder *Equus asinus*, dass in der Hauptabteilung eines vom anerkannten Zuchtverband oder einer gelisteten Zuchtstelle angelegten Zuchtbuchs eingetragen ist oder eingetragen werden kann;
- b. ein Equide der Art *Equus caballus*, der bei einer internationalen Vereinigung oder Organisation, die Pferde für Turniere und Rennen führt, entweder unmittelbar oder über den jeweiligen nationalen Verband oder nationale Vereine registriert ist;

Zuchtmaterial: Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind; Bruteier;

Anzeigespflicht der Tierhaltung

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben die Unternehmer der Betriebe mit vorübergehender oder dauerhafter Haltung von Tieren, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme der Tätigkeit folgende Schritte zur Registrierung zu unternehmen:

Information der zuständigen Behörde über die Tätigkeit mit folgenden Angaben:

- + Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes (Standort der Tierhaltung);
- + Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere;
- + Art des Betriebes (Art der Haltung) und Beschreibung der Haltungseinrichtung;

Änderungen im betroffenen Betrieb, auch die Betriebsaufgabe, sind ebenfalls mitzuteilen.

Die zuständige Behörde (beauftragte Stelle in Hessen: HVL) weist jedem Betrieb und Unternehmer eine individuelle Registriernummer zu.

Die Anzeige hat beim zuständigen **Veterinäramt (Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz)**, beim **Hessischen Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) in Alsfeld** und bei der **Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden** zu erfolgen.

Dies ist wichtig, um im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen die Tierhaltungen in der Umgebung schnell identifizieren zu können. Wer die Tierhaltung nicht anzeigt, handelt ordnungswidrig.

Adressen:

HVL, An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631 / 7 84 50,
Fax: 06631 / 7 84 78, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de

Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 940 83 0,
Fax: 06 11 / 940 83 33, E-Mail: zentrale@hessischetierseuchenkasse.de

Führung von Aufzeichnungen (Bestandsregister)

Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. mit Artikel 22 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 müssen Unternehmer registrierter oder zugelassener Betriebe, in denen Equiden gehalten werden, Aufzeichnungen führen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- + die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs der Tiere, den Ursprungsort, das Zugangsdatum, wenn diese aus einem anderen Betrieb stammen;
- + die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Tiere, den Bestimmungsort, das Abgangsdatum, wenn diese den Betrieb verlassen;
- + den individuellen Code (universelle Equiden-Lebensnummer = UELN) für jeden im Betrieb gehaltenen Equiden;
- + das Datum der Geburt für jeden gehaltenen Equiden im Betrieb;
- + das Datum des natürlichen Todes, des Verlustes oder der Schlachtung für jeden gehaltenen Equiden im Betrieb;

- ✚ die Dokumente, die gehaltene Tiere, die in ihrem Betrieb ankommen oder diesen verlassen, begleiten müssen;
- ✚ die Mortalität bei in ihren Betrieben gehaltenen Equiden;
- ✚ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend
 - der Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Landtiere;
 - der Erzeugungsart;
 - der Art und Größe des Betriebs;
- ✚ die Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen;

Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder in elektronischer Form in dem betreffenden Betrieb geführt und müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Verlangen vorzulegen.

Kennzeichnung

Gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i. V. m. Artikel 58 und 65 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2035 i. V. m. Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 2021/963 sind Equiden wie folgt zu kennzeichnen:

- ✚ Unternehmer, die gehaltene Equiden halten, stellen sicher, dass jedes Tier mit folgenden Identifizierungsmitteln einzeln gekennzeichnet wird:
 - a. einem injizierbaren Transponder;
 - b. einem einzigen lebenslang gültigen Identifizierungsdokument (Equidenpass).
- ✚ Die Kennzeichnung ist innerhalb von 12 Monaten ab der Geburt des Tieres vorzunehmen, jedenfalls aber bevor das Tier den Geburtsbetrieb für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen verlässt;

Der Transponder sowie der Equidenpass dürfen nicht ohne Genehmigung der für den Betrieb, in dem diese Tiere gewöhnlich gehalten werden, zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden.

Pflichten des Unternehmers in Bezug auf den Equidenpass:

Gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2019/2035 i. V. m. Artikel 35 der Verordnung (EU) 2015/262 i. V. m. § 44b und § 44c der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) haben Unternehmer, die Equiden halten, sicherzustellen, dass:

- ✚ die Tiere jederzeit vom Equidenpass begleitet werden.
 - Abweichend davon sind die Unternehmer nicht verpflichtet sicherzustellen, dass gehaltene Equiden vom Equidenpass begleitet werden, wenn diese:
 - a. im Stall oder auf der Weide stehen und der Equidenpass unverzüglich vom Unternehmer, der den gehaltenen Equiden hält, oder vom Unternehmer des Betriebs, in dem das Tier gehalten wird, unverzüglich vorgelegt werden kann;

- b. zeitweilig geritten, gefahren, geführt oder getrieben werden:
 - in der Nähe des Betriebs, in dem das Tier in einem Mitgliedstaat gehalten wird; **oder**
 - auf dem Weg von und zu registrierten Sommerweidegründen, sofern der Equidenpass im Herkunftsbetrieb vorgelegt werden kann;
- c. nicht abgesetzte Equiden sind, die die Mutterstute bzw. die Ziehmutturstute begleiten;
- d. an einem Training oder Test im Rahmen eines Turniers, eines Rennens oder einer Veranstaltung teilnehmen, wofür sie das Trainings-, Turnier-, Renn- oder Veranstaltungsgelände vorübergehend verlassen müssen;
- e. in einer Notfallsituation im Zusammenhang mit den Equiden selber oder mit dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, verbracht oder transportiert werden.

✚ im Fall des Todes eines Equiden,

- wird der tote Equide in einem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanlage), (im Kreis Bergstraße die Firma **SecAnim Südwest GmbH, Hüttenfeld-Außerhalb 5, 68623 Lampertheim, Tel.: +49 6256 8520**) beseitigt oder verarbeitet. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass
 - a. die mit der Entsorgung oder Verarbeitung des toten Equiden beauftragten Tierkörperbeseitigungsanlage der Equidenpass bei der Abholung des toten Einhuferers übergeben wird, **und**
 - b. die für die Tierkörperbeseitigungsanlage zuständige Behörde den Equidenpass
 - ungültig macht **und**
 - an die Ausstellungsstelle oder in den Fällen, in denen eine Aktualisierung vorgenommen worden ist, an die Aktualisierungsstelle zurückzusendet.

✚ Equiden nur in den Bestand übernommen werden, wenn der/die Equide/n

- von einem Equidenpass begleitet wird **und**
- mittels einem Transponder gekennzeichnet ist/sind.

Einäscherung von Equiden

Gemäß § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) i. V. m. Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) 1069/2009 sind tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 (darunter fallen auch tote Equiden) im Kreis Bergstraße grundsätzlich von der Firma **SecAnim Südwest GmbH, Hüttenfeld-Außerhalb 5, 68623 Lampertheim, Tel.: +49 6256 8520**, abzuholen und zu beseitigen.

Gemäß § 4 Absatz 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) i. V. m. Artikel 6 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen für Equiden genehmigen, soweit diese in einer zugelassenen Verbrennungsanlage (Tier-Krematorium) verbrannt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Kremierung eines Equiden hat über das Tier-Krematorium zu erfolgen.

Der Antrag zur Kremierung eines Equiden muss mindestens folgende Angaben enthalten:

✚ Name, Anschrift, Telefon-, Fax- und Email-Daten des Antragstellers (Besitzer des toten Equiden);

- ✚ Name, Geschlecht, UELN, Transpondernummer (bei älteren Equiden ohne UELN/Transponder die Passnummer), Todeszeitpunkt und Todesort des verstorbenen Equiden;
- ✚ Name, Anschrift und HIT-Nummer (individuelle Registriernummer) des Betreibers des Haltungsbetriebs;
- ✚ Ort und Datum der Antragstellung sowie die Unterschrift des Antragstellers;
- ✚ Bestätigung mit Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Tierarztes der den Equiden euthanasiert hat;

Werden Equiden grundsätzlich nicht unverzüglich zur Verbrennung im Tier-Krematorium oder zur Beseitigung in der Tierkörperbeseitigungsanlage abgeholt, sind sie so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.